

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/417

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 22.11.2022



**Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem
Einzelplan 11 für Zahlungen der Quarantäne-
zeiten nach dem Infektionsschutzgesetz**

11. November 2022

Sehr geehrter Herr Harms,

unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen für die infolge eines behördlichen Tätigkeitsverbotes oder eines behördlichen Absonderungsgebotes erlittene Verdienstauffälle Entschädigungen in Geld durch die Länder geleistet werden.

Das LASD ist die für die Bearbeitung von Anträgen auf Verdienstauffallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in Schleswig-Holstein zuständige Behörde.

Nach § 56 Abs. 1 IfSG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige gegen das zur Zahlung verpflichtete Land einen Anspruch auf Entschädigung in Geld,

wenn sie aufgrund einer Infektion oder eines Verdachtes der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder einem behördlichen Absonderungsgebot (Quarantäne oder Isolation) unterworfen werden und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Das Gleiche gilt für erwerbstätige Eltern bzw. Pflegeeltern von Kindern unter 12 Jahren oder von behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern, denen aufgrund einer Maßnahme zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus vorübergehend die Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind weggefallen ist, sie ihre Kinder infolgedessen selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden.

Die Entschädigung bemisst sich im Falle des § 56 Abs. 1 nach dem Nettoentgelt zuzüglich aller Sozialversicherungs- (SV)-Beiträge. Im Falle der Entschädigung wegen des Betreuungserfordernisses nach § 56 Abs. 1a IfSG beträgt die Entschädigung 67 % des regelmäßigen Nettoentgeltes und 80 % der SV-Beträge, analog zum KUG für Eltern.

Im Haushaltsjahr 2022 hat der Finanzausschuss bereits Mittel in Höhe von 25.000,0 T€ zur Deckung der Ausgleichszahlungen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind inzwischen fast vollständig verbraucht.

Aufgrund der zurzeit vorliegenden noch zu bearbeitenden Anträge sowie einer Hochrechnung für das Jahr 2022 werden daher noch weitere Mittel in Höhe von 1.250,0 T € benötigt.

Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Ausgehend von einem wöchentlichen Auszahlungsbetrag in Höhe von rund 500.000 € werden die vorhandenen Mittel mit Ablauf der 48. KW (02.12.2022) vollständig verbraucht sein. Bis zum voraussichtlichen Kassenschluss am 22.12.2022 verbleiben noch 2,5 Wochen. Für diesen Zeitraum errechnet sich ein Bedarf von 1,25 Mio. €.

Die Deckung erfolgt aus dem Titel 1111 – 971 19 „Vorsorge für weitere Belastungen und zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben“.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>